

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Boschan, Siegfried: Europäisches Familienrecht (Ausland). Handbuch. 2. völlig neubearbeitete Auflage. Berlin und Frankfurt a. M.: Vahlen 1954. 357 S. DM 16.-.

Das Handbuch von **Boschan** bringt einerseits weniger als das Ehe- und Kindschaftsrecht von **Bergmann**, andererseits aber mehr. Es bringt weniger, weil es nicht die einschlägigen Gesetzestexte enthält, sondern nur eine ganz kurze Wiedergabe ihres Inhalts. Es bringt mehr, weil es auch über das Ehegüterrecht berichtet. Bei einer Publikation, die 25 ausländische Rechtsordnungen zum Gegenstand hat, sind Irrtümer ab und zu unvermeidlich. Sie lassen sich auch im angezeigten Werk finden; besonders die Literaturangaben zu den einzelnen Ländern rufen erhebliche Bedenken hervor. Aber für die allgemeine Orientierung wird das Handbuch sicherlich gute Dienste leisten. Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungselement für familienrechtliche Regelungen findet Berücksichtigung durch Nennung der einschlägigen Gesetze und teilweise Wiedergabe ihres Inhalts. A. M.

Carstens, Karl: Grundgedanken der amerikanischen Verfassung und ihre Verwirklichung. Berlin, München: Duncker & Humblot 1954. 266 S. DM 16.80.

Diese Kölner Habilitationsschrift will unter Verzicht auf einen umfassenden Überblick einige tragende Prinzipien des amerikanischen Verfassungsrechts herausarbeiten. Sie behandelt als wichtigste Grundsätze die Volkssouveränität, die Gewaltentrennung, die Normenkontrolle, den Föderalismus, den Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum im Bund wie in den Gliedstaaten und den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit des Staates. Der zweite Teil will zeigen, wie diese Verfassungsgrundsätze *in praxi* unlöslich ineinander verwoben sind und sich gegenseitig beeinflussen. Verfasser nimmt als Beispiel für diese Interdependenz das

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Minderheitenproblem, um das – nach dem allmählichen Abklingen der großen wirtschaftspolitischen Konflikte – heute die heftigsten Kämpfe geführt werden. Er wählt als typische Erscheinungsform einer rassischen Minderheit die Neger, einer religiösen die Zeugen Jehovas und einer politischen die Kommunisten und zeigt vor dem politisch-wirtschaftlich-sozialen Hintergrund das Bemühen von Legislative, Exekutive und den Gerichten, in der spannungsreichen Gegenwart einen Ausgleich zwischen der individuellen Freiheit und der von der Notwendigkeit diktierten und der Volksmehrheit geforderten inneren und äußeren Sicherheit zu finden. Verfasser, der die Aufmerksamkeit auf einige der wichtigsten Probleme des amerikanischen Verfassungsrechts lenken und zu näherer Betrachtung anregen möchte, hat dies Ziel in vollem Umfang erreicht. Das Buch gibt eine übersichtliche, in eingängigem Stil geschriebene Einführung in die Verfassungswirklichkeit, bei der historisch-politische Hintergründe und der im *Case Law* ausgeprägte Pragmatismus des anglo-amerikanischen Rechtsdenkens gebührend berücksichtigt sind. Die Gewichtsverteilung bei den Einzelabschnitten, innerhalb deren eine tiefere wissenschaftliche Durchdringung mit Eingehen auf Spezialprobleme weder vom Verfasser angestrebt noch in diesem Rahmen möglich war, ist ausgewogen, das Minderheitenproblem als Beispiel für die Verwirklichung der wichtigsten Verfassungsprinzipien geschickt ausgewählt. Seit *M a n g o l d t s* 1934 und 1938 erschienenen Büchern, die teilweise andere Ziele verfolgen, war keine zusammenhängende Darstellung des amerikanischen Verfassungsrechts in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Neuerscheinung ist auch aus diesem Grunde besonders zu begrüßen.

Leider gibt auch Carstens Buch Anlaß zu der Warnung vor der Verdeutschung amerikanischer Rechtsbegriffe. »Einbegriffene Befugnisse« ist sprachlich nicht schön und macht den Sinn von *implied powers* nicht klarer als der englische Ausdruck verbunden mit einer – hier zu kurzen – Umschreibung des Inhalts es tun könnte. »Gehöriges Rechtsverfahren« für *due process of law* ist auch sachlich irreführend, wie sich u. a. aus den richtigen, aber nicht genügend eingehenden Ausführungen des Verfassers auf S. 162 ergibt. Vielleicht wäre auch bei Begriffen, die auf den ersten Blick leicht zu übersetzen sind, aber in mancher Beziehung von den deutschen Vorstellungen stark abweichen, wie z. B. *liberal* (S. 13) oder *property* (S. 165), eine kurze Anmerkung über den Unterschied für die Leser von Nutzen, die nicht mit den amerikanischen Verhältnissen vertraut sind.

Angesichts der geringen Zahl deutschsprachiger Werke zum Thema und seinen Randgebieten seien zum Literaturverzeichnis noch nachgetragen die Arbeiten von *A u b u r t i n* (in dieser Zeitschrift Bd. 8, S. 263 ff., und Bd. 11, S. 51 ff.), *S c h e u n e r* (in Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, Bd. 12 der Wissenschaftlichen Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt/Main 1952), *F r a e n k e l* (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. 2, S. 35 ff.) und *C o i n g* (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 38, S. 536 ff.).

Wilhelm Karl G e c k

Guggenheim, Paul: *Traité de droit international public*. Avec mention de la pratique internationale et suisse. Avec collaboration de Denise Bindschedler-Robert. **Tome II.** Genève: Georg 1954. XV, 592 S. Sfr. 45.–

Dem ersten Bande der französischen Neubearbeitung, der in Band 15, S. 736 f. dieser Zeitschrift angezeigt wurde, hat Guggenheim rasch den zweiten Band folgen lassen. Er zeigt nicht weniger überall die ergänzende und bessernde Hand. Erfreulicherweise hat der Verfasser seine Arbeit in besonderem Maße auch der Darstellung des Kriegsrechts zugute kommen lassen. Die Rechtsprechung der alliierten Gerichte und Militärgerichte aus dem zweiten Weltkrieg ist gründlich herangezogen worden, ebenso die nationale Rechtsprechung zu Fragen des Besetzungsrechts. Die Genfer Konventionen von 1949 haben ausführliche Erläuterung erfahren. An manchen Stellen ist die Stellungnahme gegenüber der deutschen Ausgabe schärfer präzisiert. So bleibt G. bei der Heranziehung gewohnheitsrechtlicher Sätze des Völkerrechts zur Begründung von Straftaten des internationalen Rechts bei seiner Ablehnung der vom IMT gegebenen naturrechtlichen Begründung, sieht aber im Zurückgreifen auf gewohnheitsrechtliche Normen an sich keine Verletzung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* (S. 32 Anm. 3). Man wird ihm folgen können, sofern der Nachweis der bisherigen gewohnheitsrechtlichen Geltung eines Satzes wirklich zu führen ist. In der Erörterung des Begriffs des Angreifers (S. 260 f.) wird von G. jetzt etwas stärker die Möglichkeit herausgearbeitet, daß mangels eines internationalen Verfahrens zu seiner Feststellung den einzelnen Staaten die Entscheidung über diese Frage zusteht, und diese Situation sieht er auch als im Rahmen von Sicherheitsbündnissen nach Art. 51 der Charter (Atlantikpakt) gegeben an.

Besonderes Interesse erregen die Stellungnahmen des Verfassers zu neueren internationalen Fragen, die sorgfältig registriert und kritisch behandelt werden. Den Gerichtshof der Montanunion hält G. für ein echtes internationales Gericht, weist aber darauf hin, daß seine Urteile nicht nur Völkerrecht zur Grundlage haben, sondern auch autonomes Recht der Gemeinschaft oder sogar – besonders in Form der Anlehnung an französische Verwaltungsbegriffe – übereinstimmendes Recht der Mitgliedstaaten (S. 142). In der Würdigung der vereinbarten Aufhebung des zwischen den Alliierten und der Schweiz geschlossenen Washingtoner Abkommens vertritt G. die Auffassung, daß die hierbei zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik vorgesehene Abgabe von den freigegebenen deutschen Vermögen zwecks Ablösung der alliierten Forderungen ohne Verletzung völkerrechtlicher Sätze erfolgen konnte, weil beide beteiligte Staaten hier übereinstimmten (S. 379 f.). In der Tat muß einem Staat das Recht zustehen, dann über Besitz seiner Bürger außerhalb seines Hoheitsgebiets zu verfügen, wenn der andere Staat, in dessen Gebiet die Objekte sich befinden, dabei mitwirkt. Eingehend behandelt G. den Abschluß des Korea-Feldzuges und die neutrale Mitwirkung hierbei, deren enttäuschenden Ausgang er nicht verhehlt. Was die Repatriierung der Gefangenen angeht, so meint er (S. 454), daß die Nichtausübung eines Zwanges zur Heimkehr keine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten des Gewahrsamstaates darstelle. Ich würde ihm darin mit der ergänzenden Begründung zustimmen, daß die Pflicht des Gewahrsamstaates überhaupt nur auf Freilassung des Individuums gerichtet ist, und die Rückstellung

in sein Heimatland nur eine zusätzliche Verbindlichkeit dann darstellt, wenn die Gefangenen wie im Regelfalle in ihre Heimat zurückzukehren wünschen. Der deutsche Leser wird sich für die ergänzenden Bemerkungen zur deutschen Lage interessieren. G. schließt sich hier der Meinung an, die unbedingte Kapitulation habe den Alliierten eine weitgehende Gewalt in politischen, sogar in territorialen Fragen gewährt, er hebt aber die bestehende Begrenzung dieser Besatzungsbefugnisse durch das allgemeine Völkerrecht hervor (S. 465, 469, 472). Hinsichtlich der Rechtsstellung Österreichs beharrt G. darauf, daß das heutige Österreich keine rechtliche Kontinuität zu dem Staatswesen vor 1938 aufweist (S. 471), weist aber darauf hin, daß die offizielle österreichische Auffassung von einer bloßen Besetzung des Landes neuerdings einige internationale Anerkennungen erfahren hat.

Die neue so sorgfältig ergänzte Ausgabe des Werkes von Guggenheim wird ihm einen anderen und erweiterten Kreis von Freunden gewinnen, die seine Klarheit, die überlegte Auswahl des dargebotenen Stoffes und der herangezogenen Literatur und Judikatur sowie die systematische Geschlossenheit seiner Anlage anerkennen werden. Wenn man von den so sorgfältigen Neubearbeitungen des Oppenheim'schen Lehrbuchs absieht, dürfte es heute kein Lehrbuch des Völkerrechts geben, das die neuere Literatur aller wichtigen Rechtsgebiete in so ausgewogener und gleichmäßiger Weise mitteilt und auswertet. Für die Präzision der juristischen Denkweise ist eine Übersetzung in die französische Sprache stets ein Prüfstein; das Werk von Guggenheim hat sie mit Leichtigkeit bestehen können.

Ulrich Sch e u n e r

Jellinek, Walter: Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile. Eine kritische Untersuchung. Heft 1: Abhandlung. XVI, 254 S. Heft 2: Vertragstexte und Register. S. 256–397. Berlin und Tübingen: de Gruyter und Mohr 1953. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 24). DM 42.–.

Das Werk des Heidelberger Rechtsgelehrten zu einem der wichtigsten Probleme des internationalen Zivilprozeßrechts ist in der Zeit zwischen 1938 und Anfang 1940 als Lösung einer Preisaufgabe der Juristenfakultät der niederländischen Universität Leiden entstanden und siegreich aus dem Wettbewerb hervorgegangen.

Was das Studium der Arbeit so reizvoll und auch für andere Gebiete der Rechtswissenschaft fruchtbar macht, ist zunächst die vorbildliche Anwendung der *r e c h t s v e r g l e i c h e n d e n M e t h o d e*. Im ersten Hauptteil folgt nach einem feinsinnigen, viel Unbekanntes klarlegenden geschichtlichen Abriß ein Abschnitt über die Terminologie mit Ergebnissen von großer Einfachheit. Die von Jellinek verwendeten Ausdrücke »Erststaat, Ersturteil, Erstgericht« und »Zweitstaat, Zweiturteil, Zweitgericht«, sowie sein Begriffspaar »Befolgings- und Beurteilungsregeln« hat inzwischen bereits F. K a l l m a n n als international brauchbar anerkannt (vgl. *Rabels Z.* Jg. 19, 1954, S. 192 f.). Die zuletzt genannte Unterscheidung kennzeichnet zugleich eine wichtige dogmatische Einsicht, indem nämlich die (seltenen) Befolgingsregeln staatsvertragliche Zuständigkeitvorschriften für den Erstrichter darstellen, während die Beurteilungsregeln nur die Nachprüfung der erstrichterlichen Jurisdiktion durch den Zweirichter betreffen. Von erheblichem methodischen Interesse ist

ferner der Abschnitt über die »Ermittlung der geltenden Verträge«. Die Ratschläge, die der Verfasser hier gibt, seine Einsichten in geschichtliche und völkerrechtliche Zusammenhänge, seine praktischen Hinweise werden für jeden Juristen von großem Nutzen sein, der sich auf seinem Fachgebiet mit Staatsverträgen beschäftigt. Die mühevollle Sichtungsbarbeit des Verfassers hat ihren Niederschlag gefunden in einem chronologischen, systematischen und alphabetischen Verzeichnis der Verträge am Schluß des ersten Hefes und in einer Zusammenstellung des Wortlauts der Vertragstexte im zweiten Heft. Das Werk hat dadurch einen einmaligen praktischen Wert gewonnen und sollte zur Nachahmung auf anderen Fachgebieten anregen. Der zweite Hauptteil enthält eine darstellende Übersicht der geltenden Verträge, geordnet nach dem leitenden Gesichtspunkt, den der Verfasser in der Regelung der Jurisdiktionsfrage gefunden hat. Der Leser lernt hier die gesamte Entwicklung der Staatsvertragstechnik von primitiven Anfängen bis zur hohen Vollkommenheit kennen, immer im Blick auf die beherrschende Frage, in welcher Weise die erststaatliche Zuständigkeit im Verhältnis zum Zweitstaat geregelt ist. Der dritte Hauptteil gibt in einem rechtsvergleichenden Querschnitt die Zusammenstellung des »Lösungsvorrats« für die verschiedenen Einzelfragen, verbunden mit einer kritischen, auch die praktischen Erfahrungen der Staaten berücksichtigenden Gesamtwürdigung. Dies ist das vom Autor meisterhaft beherrschte Grundschema der rechtsvergleichenden Methode.

Der wissenschaftliche Schwerpunkt des Werkes liegt im dritten Hauptteil. Der Verfasser hat es in erster Linie als *kritische* Darstellung gedacht, es gibt jedoch zugleich eine hervorragende *Dogmatik* des Rechts der Anerkennung ausländischer Zivilurteile. Auf diese Weise werden Kenntnis und Erkenntnis des Lesers in doppelter Weise bereichert. *Jellinek* beginnt in erschöpfender Weise mit den praktischen Fragen wie Überschrift, Systematik, Sprache, Geltungsbereich und Auslegung der Verträge. Es folgen die verschiedenen Möglichkeiten der Beziehung von Staatsvertrag und nationalem Recht, Staatsvertrag und sonstigem Völkerrecht sowie zwischen Staatsvertrag und Parteiwillen. Besonders wichtig ist ferner die Abhandlung über die vier Punkte der zweitrichterlichen Nachprüfung (Jurisdiktion des Erststaates, *ordre public* des Zweitstaates, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Ersturteils im Erststaat, Schutz der im Erstverfahren säumigen Partei), wobei *Jellinek* sich im wesentlichen dem Haager Entwurf 1925 anschließt. Die Urteilskollision und die Einrede der internationalen Rechtshängigkeit werden unter dem *ordre public* behandelt. Den Schluß bildet eine Theorie der internationalen Zuständigkeit mit der Unterscheidung zwischen international beachtlichen, international unerwünschten und völkerrechtswidrigen Gerichtsständen nebst einer erschöpfenden, fein abgewogenen Kritik dessen, was zu diesem Punkte in dem gesamten Vertragsmaterial vorliegt.

Zum Schluß äußert der Verfasser die Ansicht, daß die Zukunft auf absehbare Zeit noch den zweiseitigen Verträgen (nicht den Kollektivabkommen) gehören wird. Staaten, die zum Abschluß, zur Änderung oder Ergänzung von Verträgen auf diesem Gebiet schreiten wollen, werden die Lehren dieses Standardwerks berücksichtigen müssen, um vollwertige Arbeit zu leisten. Hans-Heinrich *Jeschek*

Koch, F. E.; Jean H. Rothstein: La Convention Fiscal Franco-Britannique du 14 Décembre 1950. Etude d'Application Pratique. Amsterdam: International Bureau of Fiscal Documentation 1954. 179 S. (Publications of the International Bureau of Fiscal Documentation. No. 6). \$ 3.50.

Das 1950 zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen beruht auf britischen und nicht auf französischen Vorbildern. Anders als nach allgemeiner französischer Praxis – und nicht nur nach dieser – begnügt sich die Konvention nicht mit der sonst üblichen lapidaren Erklärung, daß das Steueraufkommen in seiner Gesamtheit entweder dem Staat zugesprochen wird, in dem die Einkommensquelle liegt (Territorialitätsprinzip), oder dem Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Wohnsitz hat (Regionalitätsprinzip). Es hat sich gezeigt, daß dieses System zu einfach ist, um den modernen Bedürfnissen – und zwar sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Staat her gesehen – genügen zu können. Es wurde daher das System der »Double Taxation Relief« eingeführt, bei dem eine Steuerkompensation zwischen den Staaten erfolgt, die im einzelnen hier nicht interessiert.

Die Konvention bereitet naturgemäß dem französischen Praktiker Schwierigkeiten, fordert sie doch Kenntnis der Steuersysteme beider Partner, die gerade im Falle Großbritannien – Frankreich äußerst verschieden voneinander sind. Die Verfasser haben sich daher nicht damit begnügt, eine Kommentierung der Bestimmungen des Abkommens zu geben. Sie schildern kurz die Grundsätze sowohl der französischen wie der britischen Besteuerung und behandeln die aus französischem wie aus britischem nationalem Recht geltenden Schranken der Finanzhoheit. Diese Art der Behandlung hat ihren guten praktischen Grund. Mit Recht weisen die Verfasser darauf hin, daß bei der Prüfung des Einzelfalls erst einmal die aus nationalem Recht für die Besteuerung bestehenden Schranken bestimmt werden müßten und daß dann erst zu prüfen sei, wie weit diese durch die Konvention verändert werden.

Die Betrachtung der Konvention wird daher auch bei der Behandlung der Einzelsteuern bewußt im Zusammenhang mit dem französischen und dem britischen nationalen Rechtskreis vorgenommen. Dabei war es ein glücklicher Gedanke, daß ein Kenner des französischen und ein solcher des britischen Steuerrechts sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengetan haben. Bei der Verschiedenheit der Steuersysteme war die Gefahr, das System des andern Staates schon wegen der Inkongruenz scheinbar gleichbedeutender Begriffe mißzuverstehen, zu groß. Sie konnte nur durch eine solche Zusammenarbeit überwunden werden.

Neben dem Kernstück der Konvention, den Bestimmungen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung, enthält sie das übliche Diskriminierungsverbot, also das Verbot der steuerlichen Schlechterbehandlung des Angehörigen des einen Staates im Gebiet des anderen, und Vorschriften über eine Verwaltungshilfe, wie sie ähnlich z. B. im deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 22. Juli 1954 enthalten sind.

Das System der Verwaltungshilfe durch gegenseitige Auskünfte ist wohl *conditio sine qua non* für das Funktionieren des Abkommens. Die Verfasser werfen die Frage auf, die sie allerdings nicht weiter untersuchen, wieso eigentlich ein Staat dem

anderen Auskünfte über die Verhältnisse eines seiner Steuerpflichtigen geben könne, die doch unter das Verwaltungsgeheimnis fallen. Die französisch-britische Konvention schränkt die Auskunfterteilung, wie übrigens auch die deutsch-amerikanische, auf ganz bestimmte Fälle ein. Es dürfen z. B. nur Dinge mitgeteilt werden, deren Kenntnis notwendig ist, um die Anwendung der Konvention zu ermöglichen oder um die *évasion fiscale* zu verhindern. Nach Meinung der Verfasser soll bei jeder im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehenen Auskunfterteilung gerichtliche Hilfe wegen *excès de pouvoir* in Anspruch genommen werden können, gegen deren praktische Wirksamkeit allerdings, wenn erst einmal die Auskünfte erteilt sind, erhebliche Bedenken geltend gemacht werden können.

Jedoch will das Werk diese und ähnliche Fragen nicht beantworten. Es will nur dem Praktiker eine Hilfe sein. Dazu ist es gewiß hervorragend geeignet. Zugleich ist es mehr: ein Beispiel dafür, wie derartige Abkommen in größerem Zusammenhang gesehen und behandelt werden können.

Hans Ballreich

Lacconia, Alfredo: Giustizia internazionale penale. Roma: ABETE 1949. 136 S.

Mit der vorliegenden kleinen Abhandlung gibt Lacconia einen weiteren Beitrag zu den allgemeinen Fragen des internationalen Strafrechts und der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Einleitend stellt er die Theorien von Perassi, Santi Romano, Donnedieu de Vabres und Sottile über das Verhältnis der innerstaatlichen Rechtsordnungen zum Völkerrecht dar. Der Wert der Arbeit liegt besonders in der sorgfältigen Begründung der Einzelvorschläge, die den erfahrenen Richter erkennen läßt.

Hans-Heinrich Jeschek

Lapenna, Ivo: Conceptions soviétiques de droit international public. Préface de Suzanne Bastid. Paris: Pedone 1954, 324 S. (Institut de Droit comparé de l'Université de Paris. Les systèmes de droit contemporains. IX). Fr. 1800.

Über die sowjetische Völkerrechtsauffassung und die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland ist außerhalb der UdSSR öfters berichtet worden¹⁾, selten aber mit jener Ausführlichkeit, die das oben genannte Werk auszeichnet. Der Verfasser, ehem. Professor des Völkerrechts an der Universität Zagreb, hat alle einschlägigen in der Sowjetunion erschienenen Werke, Aufsätze und sogar Besprechungen erfaßt. Die wiedergegebenen, systematisch geordneten Lehren (auf die Praxis wird nur in Ausnahmefällen verwiesen) bilden ein Ganzes, das in der gegenwärtigen Völkerrechtsdoktrin nicht ignoriert werden darf.

Lapenna setzt sich mit den Sowjetlehren nicht auseinander, er gibt sie bloß wieder. Nur in seltenen Fällen findet man in seinem Werk ein kritisches Fragezeichen, und zwar nur dann, wenn dieses Fragezeichen sich einem logisch denkenden Juristen aufdrängt. Höchst instruktiv sind die Hinweise auf die Wiederaufnahme

1) Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. 6 (1936), S. 479 ff.

von Thesen, die früher einmal verworfen waren, überhaupt auf Widersprüche, die die sowjetische Völkerrechtsdoktrin im Laufe ihrer Entwicklung in einer Reihe von Punkten aufweist. Das Eindrucksvollste, was man aus dem Werk von Lapenna entnimmt, ist eben diese Entwicklung der Völkerrechtslehren in Sowjetrußland in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens (die 1. Auflage des „Völkerrechts der Übergangszeit“ von K o r o v i n ist 1924, also erst vor 30 Jahren erschienen).

Das angezeigte Werk besteht aus einer Einleitung und zwei Teilen. In der Einleitung werden die sowjetischen allgemeinen Theorien von Recht und Staat wiedergegeben. Auch sie weisen eine bemerkenswerte Evolution auf. Lapenna zählt drei Abschnitte dieser Entwicklung auf. Die ersten zehn Jahre des Bestehens der Sowjetregierung sind die Jahre des Suchens nach neuen Theorien: eine einheitliche Auffassung bestand nicht und die einzelnen Autoren bemühten sich nach bestem Wissen, die richtige marxistische Lösung zu finden. Für den zweiten Abschnitt ist charakteristisch das allmähliche Verschwinden jeglicher persönlicher Stellungnahme. Im dritten Abschnitt wird die Rechtstheorie den Bedürfnissen der Praxis unterworfen, die einzelnen Autoren geben keine eigenen Ansichten mehr wieder, sondern schreiben nur das, was der jeweiligen „Generallinie“ entspricht.

Im ersten Teil, der als allgemeiner Teil bezeichnet wird, gibt Lapenna die sowjetischen Lehren über den Begriff, das Wesen und die Quellen des Völkerrechts wieder. Mit genauen Belegen wird wiederum die Entwicklung geschildert, die die Sowjetdoktrin von Korovins »Völkerrecht der Übergangszeit« bis zu den Direktiven über die Grundsätze des Völkerrechts (1938) und der darauffolgenden mehr oder weniger stabilisierten Doktrin über den Begriff des Völkerrechts durchgemacht hat. Besonders instruktiv sind die Versuche, die Einheit des Völkerrechts zu retten, trotz des proklamierten Klassencharakters jeder Rechtsordnung.

In dem zweiten, den besonderen Lehren gewidmeten Teil des Werkes wird über die Behandlung einiger wichtiger Institutionen des Völkerrechts in der Sowjetdoktrin berichtet, wiederum unter Berücksichtigung der Entwicklung dieser Doktrin. In diesem Teil finden wir die Wiedergabe der sowjetischen Lehren von den Subjekten des Völkerrechts, von den diplomatischen und den Handelsvertretern, von der Anerkennung, der Souveränität, der Intervention, dem Staatsgebiet (speziell der Arktis und der Antarktis), von den Verträgen und den internationalen Organisationen. Zu dem Bericht von Lapenna ist kaum etwas nachzutragen. Vielleicht wäre die sowjetische Stellungnahme zu dem Problem des *continental shelf* zu erwähnen²⁾.

Man möchte wünschen, in der seit einigen Jahren zunehmenden Literatur über sowjetisches Recht durchweg so zuverlässige und nüchterne Werke zu finden.

Alexander N. M a k a r o v.

²⁾ Siehe F. I v a n o v und S. V o l o d i n, Pjataja sessija komissii meždunarodnogo prava OON (Die fünfte Session des Komitees des Völkerrechts der UN): Sovetskoe gosudarstvo i pravo (Sowjetstaat und Recht), 1953, Nr. 7, S. 95 ff.

Laws and practices concerning the conclusion of treaties with a select bibliography on the law of treaties. New York: United Nations, 1953. XI, 189 S. (United Nations Legislative Series. ST/LEG/SER.B/3; December 1953. United Nations publication, Sales No.: 1952. V. 4) § 3.00.

Die auf Anregung der International Law Commission vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen (Rechtsabteilung, Unterabteilung für Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts) veranstaltete, nach den englischen Bezeichnungen von 86 Ländern alphabetisch geordnete Übersicht der innerstaatlichen Normen über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge enthält, nach dem Stand von Ende 1952, die einschlägigen Verfassungsbestimmungen, meist in englischer Übersetzung, teils auch von den betreffenden Regierungen zur Verfügung gestellte oder vom UN-Sekretariat abgefaßte, auch die Praxis berücksichtigende Darstellungen (ausführlicher z. B. bei Belgien, Kanada, Frankreich, Israel, Luxemburg, der Südafrikanischen Union, Großbritannien, USA). Als Staaten sind die Deutsche Demokratische Republik neben der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt, innerhalb letzterer (in französischer Übersetzung, übersandt von der Alliierten Hohen Kommission am 9. 6. 1951) auch die Verfassungsbestimmungen der westdeutschen Länder über Vertragsschlüsse sowie die revidierten Direktiven und Entscheidungen der Alliierten Hohen Kommission; die Bielorussische und die Ukrainische S.S.R. figurieren selbständig neben der UdSSR, während die Volksrepublik China fehlt. Ebenso weist die ausführliche, wenn auch als Auswahl bezeichnete und systematisch geordnete Bibliographie zum völkerrechtlichen Vertragsrecht (S. 141–189) manche Lücken und Unebenheiten auf, doch ist die Veröffentlichung im ganzen eine überaus wertvolle Materialsammlung.

Red.

Meyer, Heinrich: Die Einlieferung. Eine rechtsvergleichende Abhandlung unter Berücksichtigung des materiellen Auslieferungsrechts und der deutschen Rechtsprechung in Auslieferungssachen bis zum Jahre 1953. Bonn: Röhrscheid 1953. XXIV, 231 S. (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Neue Folge Heft 11). DM 18.50.

In der rasch anwachsenden Reihe der »Rechtsvergleichenden Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft« ist die Arbeit eines Referenten des Bundesjustizministeriums über das Recht der Einlieferung erschienen. Man pflegt die Problematik dieses Gebietes meist nur unter dem Gesichtspunkt der Auslieferung zu betrachten, d. h. der Übergabe einer strafrechtlich verfolgten Person vom eigenen Staate an den fremden Staat. Darum ist es besonders zu begrüßen, daß hier der umgekehrte Weg zum Gegenstand eines Werkes gemacht worden ist, das auf sorgfältigem Literaturstudium und der Kenntnis des dem Verfasser zugänglichen, unveröffentlichten Entscheidungsmaterials beruht.

Der Aufbau der Arbeit überrascht den Leser insofern, als in den ersten drei großen Kapiteln über »die Rechtsnatur der Einlieferung«, »die Rechtsgrundlagen der Einlieferung« und über »Einlieferung und materielles Auslieferungsrecht« eigentlich nur von der Auslieferung die Rede ist. Dadurch ist geradezu ein Grundriß

des Auslieferungsrechtes entstanden, was sich nur aus dem Untertitel des Buches entnehmen läßt. Diese methodische Besonderheit erklärt sich aus der Grundthese des Verfassers, daß das gesamte materielle Auslieferungsrecht wegen des bei allen Einlieferungsersuchen streng zu beachtenden Prinzips der Gegenseitigkeit mittelbar auch das Recht der Einlieferung bestimme. Die vorstehende These ist sicher richtig, und es ist ein Vorzug des Werkes, sie so nachdrücklich betont zu haben. Rein methodisch wäre es aber vielleicht zu empfehlen gewesen, die Art und Weise der verschiedenen Auswirkungen genauer darzustellen und hierauf entscheidendes Gewicht zu legen. Man kann wohl auch die Rechtsgedanken der Auslieferung nicht sämtlich auf die Einlieferung übertragen: so ist das Einlieferungsersuchen gewiß nur als Rechtshilfeersuchen anzusehen, und die verschiedenen Theorien über die Rechtsnatur der Auslieferungsbewilligung können diesen einfachen Sachverhalt nur verdunkeln; auch für die Rechtsschutzfrage erweist sich die Gleichbehandlung dieser beiden Akte der Staatsgewalt als fragwürdig, wie noch zu zeigen sein wird.

Die Darstellung des materiellen Auslieferungsrechts, die der Verfasser gibt, ist streng konservativ. Daß ich ihm in vielen Punkten nicht beistimmen kann, mindert natürlich den Wert der Arbeit nicht im geringsten. Nur hätte man eine Berücksichtigung der nach 1945 eingetretenen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Veränderungen und eine Auseinandersetzung mit den Reformbestrebungen der Abkommensentwürfe vielleicht erwarten dürfen, von denen die der International Law Association von 1928, der Harvard Research in International Law von 1935 und der Internationalen Kriminalpolizeikommission von 1948 im Anhang in deutscher Übersetzung beigefügt sind. Die konservative Haltung des Buches kommt vor allem in der entschiedenen Gegnerschaft zum deutsch-französischen Auslieferungsvertrag von 1951 zum Ausdruck, den ich meinerseits für einen großen Fortschritt halte. (Vgl. dazu jetzt auch meinen Aufsatz in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 66, 1954, S. 518).

Verf. widmet der Frage der Existenz allgemeiner Völkerrechtsregeln und deren Anwendbarkeit auf Aus- bzw. Einlieferung besondere Aufmerksamkeit, prüft sie zunächst allgemein im Zusammenhang mit Art. 25 GG, den er in Gegenüberstellung mit Art. 4 der Weimarer Verfassung interpretiert (S. 32 ff.), und dann gesondert bei fast jedem der für Aus- bzw. Einlieferung oder deren Unzulässigkeit vorzugsweise in Betracht kommenden Probleme und Deliktstypen, wie z. B. Aussonderungsverfahren, Fahrlässigkeitsdelikte, fiskalische, militärische, politische Straftaten, Prinzip der »identischen Norm« usw.

Die Ausführungen des Verfassers über die Rechtsstellung des Verfolgten im Auslieferungsverfahren gipfeln in der Ansicht, daß dieser das Einlieferungsersuchen der Regierung sowohl mit der Verwaltungsklage wie auch mit der Verfassungsbeschwerde angreifen könne. Beide Rechtsmittel halte ich für unzulässig, da das Einlieferungsersuchen als solches noch keinen die Rechtsstellung des Verfolgten irgendwie beeinträchtigenden Hoheitsakt darstellt, sondern nur einen Antrag an die ausländische Regierung, einen solchen Hoheitsakt vorzunehmen. Entgegen der Ansicht des Verfassers sollte auch an der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehalten werden, daß sich der Verfolgte im späteren Strafverfahren nicht auf

etwaige Fehler des Einlieferungsverfahrens berufen kann. Zwar muß das Einlieferungsersuchen wegen des Prinzips der Gegenseitigkeit die Grundsätze des materiellen Auslieferungsrechts beachten, doch geschieht dies zur Wahrung des zwischenstaatlichen Gleichgewichts, nicht aber zum Zwecke des Schutzes des Verfolgten. Diese Einwendungen zeigen, daß ich reiche Anregungen aus dem Werke geschöpft habe. Wer die Ansichten des Verfassers teilt, wird das Buch mit um so größerer Befriedigung studieren.

Hans-Heinrich J e s c h e c k

Die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht der Stahltruhändlervereinigung. München, Berlin und Frankfurt/Main: C. H. Beck 1954, XXIII/870 S. DM 48.-.

Im vorliegenden Bericht gibt die Stahltruhändlervereinigung Rechenschaft über ihre Tätigkeit im Zuge der Entflechtung. In der zusammenfassenden Darstellung des Vorganges – soweit er die Eisen- und Stahlindustrie angeht – wird auf Werturteile verzichtet. Der Hauptteil des Werkes ist der Wiedergabe sonst nur schwer zugänglicher Dokumente gewidmet, die für die Entflechtung bedeutsam waren, so daß eine künftige wissenschaftliche Bearbeitung des Vorganges – eine solche steht noch aus – daraus wird schöpfen können.

Für den Völkerrechtler ist es interessant, daß angesichts der Unklarheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Eingriffe der Besatzungsmacht die Stahltruhändler eine Reihe gutachtlicher Äußerungen eingeholt haben, die im Dokumententeil des Werkes sämtlich wiedergegeben sind. Es äußerten sich außer Hans-Günther R a u t m a n n, der aus dem Hause der Stahltruhändler heraus selber gutachtend tätig geworden ist, Carl B i l f i n g e r, Eugen B u d d e, Werner F l u m e, Karl G e i l e r, Erich K a u f m a n n und Hans J o a c h i m v o n M e r k a t z. Neben diesen deutschen Sachverständigen haben auch amerikanische Experten, so Judge Robert P. P a t t e r s o n, zu den einschlägigen Fragen Stellung genommen.

Es ging vor allem um die Fragen, in welchem Umfang die Alliierten zur Rechtsetzung in Deutschland befugt sind und ob diese Befugnis sich auch auf eine Entflechtungsgesetzgebung erstrecken kann; zum anderen darum, ob und in welchem Umfang dann, wenn die Entflechtungsgesetzgebung zulässig ist, der Grundsatz der Achtung des privaten Eigentums dem alliierten Handeln bindende Schranken setzt.

Gleichgültig von welcher Position die Gutachter ausgegangen sind – von der Anwendbarkeit der LKO wie B i l f i n g e r, oder von der Interventionstheorie und der Besetzung *sui generis* wie Geiler – waren sie sich darin einig, daß die Alliierten eine Gesetzgebungsbefugnis haben und daß für die deutschen Staatsangehörigen eine Gehorsampfpflicht besteht, die im Kollisionsfall sogar über die Treuepflicht gegenüber dem eigenen Staat gestellt werden muß (Bilfinger).

Aber auch die Eingriffskompetenz der Alliierten in das deutsche Wirtschaftsgefüge wurde durchweg, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, bejaht. Am klarsten ist diese Frage allerdings von Geiler vom Standpunkt der Interventionstheorie aus bejaht worden, der meint, daß die Dekonzentrierung der deutschen Schwerindustrie Kriegsziel gewesen sei, so daß sich die Zulässigkeit der Entflechtung

unmittelbar aus dem Gesichtspunkt der Intervention ergebe. Recht vorsichtig in der Beurteilung, im Ergebnis aber doch bejahend ist Erich Kaufmann, und Bilfinger anerkennt im Zustand der *occupatio bellica sui generis*, als welchen er die deutsche Besetzung aufgefaßt haben will, die Eingriffsbefugnis aus dem Gesichtspunkt der militärischen Notwendigkeit. Er verzichtet darauf, für diese irgendwelche Schranken zu bestimmen, stellt deren Fixierung vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der Besatzungsbehörden selber.

Alle Gutachter sind sich schließlich auch darüber einig, daß durch die Besatzungsbehörden das Privateigentum geachtet werden muß, das zunächst durch die ersten Entflechtungsmaßnahmen besonders gefährdet schien. Nach Bilfinger enthalten die Art. 46 und 23 g LKO allgemeine Völkerrechtsgrundsätze, die die Besatzungsmächte binden, selbst dann, wenn man die LKO als solche als auf das deutsche Besatzungsverhältnis vielleicht nicht anwendbar bezeichnen wollte. Erich Kaufmann sieht im Gebot des Schutzes des Privateigentums einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der den Verfassungen aller Kulturstaaten, am deutlichsten aber im 5. Zusatz zur US-Verfassung seinen Niederschlag gefunden hat. Aber Eigentumsschutz bedeutet nicht absoluter Schutz vor allen Eingriffen. Solche sind nach Kaufmann dann zulässig, wenn eine äquivalente Entschädigung gegeben wird. Zu einem betonteren Schutz des Privateigentums kommt von den deutschen Gutachtern eigentlich nur Budd durch restriktive Auslegung der LKO. Zu ihm entsprechenden Ergebnissen, wenn auch von anderen Grundlagen ausgehend, kommen die amerikanischen Gutachter.

Unter der Herrschaft des Mil.-Reg.-Ges. Nr. 75 schien der Schutz des privaten Eigentums nicht hinreichend berücksichtigt zu sein. Er wurde dann in der Neuregelung, die im AHK-Ges. Nr. 27 erfolgt ist, im Art. 5 festgelegt.

Im Bericht wird gesagt, daß die Gutachten nicht zum Gespräch mit den Alliierten geführt haben, die solchen Auseinandersetzungen stets ausgewichen sind. Immerhin halfen sie zur Abklärung des eigenen Standpunktes der Stahltruhänder, deren beratendes Wirken im Entflechtungsvorgang für die deutsche Wirtschaft sehr wertvoll war, wenn auch gelegentlich die Aktionäre sich von einer privaten Entflechtung mehr als von der hoheitlich gesteuerten versprochen haben. Bei einem Versuch der künftigen Neuordnung des Rechts der kriegerischen Besetzung, um den man wohl doch nicht herumkommen wird, wird das in dem Bericht zusammengetragene Material nicht übergangen werden können.

Hans Ballreich

Niederer, Werner: Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts. Zürich: Polygraphischer Verlag 1954. 405 S. Sfr. 37,75.

Das angezeigte Werk des Zürcher Rechtsanwalts und Universitätsprofessors bringt eine sehr ausführliche Darstellung des allgemeinen Teils des internationalen Privatrechts (IPR). Alle einschlägigen Probleme werden dargestellt unter Berücksichtigung der wesentlichsten Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung und Literatur nicht nur der Schweiz, sondern auch anderer Länder. Die Besprechung des Werkes von Niederer in dieser Zeitschrift erscheint geboten wegen der auch in diesem Werk

vertretenen Ansicht des Verf. über das Bestehen einer Verknüpfung des IPR mit dem Völkerrecht¹⁾).

Nach **Niederer** (S. 134) entsprechen die verschiedenen Theorien des IPR den verschiedenen Lehren vom Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht. Jede kollisionsrechtliche Theorie erscheint (bewußt oder unbewußt) als Folge einer bestimmten völkerrechtlichen Anschauung. Der dualistischen Völkerrechtslehre, die von einer scharfen Trennung zwischen Völkerrecht und Landesrecht ausgeht, entspricht im IPR die Theorie vom Primat des innerstaatlichen Kollisionsrechts; der universalistischen Theorie, die eine universale Einheit allen Rechts begründen will, entspricht im IPR die Theorie vom Primat der überstaatlichen Kollisionsnormen. Für **Niederer** weist das IPR eine Doppelnatur auf: seine Bestimmungen sind in der Regel ihrer Quelle nach innerstaatliches, ihrer Aufgabe nach aber überstaatliches Recht. Aus dieser Doppelnatur des IPR zieht N. Folgen für den Gesetzgeber (er soll die Kollisionsnormen so schaffen, als ob er überstaatlicher Gesetzgeber wäre), für den Richter (er soll sein innerstaatliches Kollisionsrecht wie eine Regel des überstaatlichen Rechts auslegen und anwenden) und schließlich für die Rechtslehre (sie soll in den allgemeinen theoretischen Fragen des IPR die Grundsätze herausarbeiten, die der überstaatlichen Aufgabe entsprechen).

Gegen diese Richtlinien ist nichts einzuwenden, nur scheinen sie mir nicht der überstaatlichen Natur des IPR, sondern dem Grundsatz der internationalen Entscheidungsharmonie zu entsprechen, und dieser Grundsatz, den N. überhaupt nicht erwähnt, muß bei der Gestaltung, der Auslegung und der Anwendung der innerstaatlichen Kollisionsnormen möglichst befolgt werden. Das Bestreben des Verf., völkerrechtliche Grundsätze zur Geltung zu bringen, führt zu Ergebnissen, deren Begründung eben vom Standpunkt der internationalen Entscheidungsharmonie höchst bedenklich erscheinen kann. N. will z. B. das *renvoi*-Problem unter Berücksichtigung des Grundsatzes des völkerrechtlichen Kompetenz-Vorranges lösen (S. 273 ff.): weil Grundlage des Kollisionsrechts die völkerrechtliche Zuständigkeitsbestimmung bilde, nach welcher jeder Einzelstaat befugt sei, innerhalb seiner territorialen Grenzen nur sein eigenes Privatrecht anzuwenden, soll die Rückverweisung angenommen werden. Also der Vorrang der Zuständigkeit der *lex fori* soll völkerrechtlich verankert sein! Für den Fall der Weiterverweisung stellt der Verf. sich die Frage: Warum soll man die erste und die zweite Rechtsordnung, wenn beide sich für unzuständig erklären, zur Anwendung bringen, obwohl die dritte, auf die die zweite verweist, sich zur Verfügung stellt? Ich befürchte, daß diese Lösung sich von dem Grundsatz des völkerrechtlichen Kompetenz-Vorranges losgelöst hat. Überhaupt scheint mir, daß die rechtsvergleichende Analyse mit dem Endziel, die einzelnen nationalen Lösungen möglichst zu einer internationalen Anpassung zu bringen, einer doktrinären Anwendung von »völkerrechtlichen« Grundsätzen vorzuziehen ist.

¹⁾ Vgl. schon **Niederer**, Internationales Privatrecht und Völkerrecht (Grundsätzliches über ihr gegenseitiges Verhältnis): Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 5 (1948), S. 63 ff., angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. 13, S. 523 f.

Bei der Behandlung der Anknüpfungen befaßt sich N. eingehend auch mit der durch die Staatsangehörigkeit bestimmten Anknüpfung an das Heimatrecht. Für den Fall der mehrfachen Staatsangehörigkeit vertritt der Verf. *de lege ferenda* die Ansicht, daß auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts nicht die inländische Staatsangehörigkeit immer vorgehen soll, sondern diejenige des Wohnsitzstaates (S. 157, 159). Diese Auffassung ist zu begrüßen, nur ist mir die Einschränkung nicht ganz verständlich, die N. macht: eine Ausnahme soll für Rechtsverhältnisse betreffend Liegenschaften gelten. Aber sowohl bei dinglichen als auch bei schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen betreffend Liegenschaften kommt die Anknüpfung an das Heimatrecht grundsätzlich nicht zur Geltung, und was das fremdenrechtliche Gebiet anbetrifft, so müßten Zweifel entstehen, ob es zum internationalen Privatrecht gerechnet werden kann.

Ich kann leider auf alle Einzelheiten des inhaltsreichen Werkes nicht näher eingehen, möchte aber hervorheben, daß viele von dem Verf. so klar behandelten Probleme zu einer Diskussion mit ihm reizen. Folgendes sei nur angedeutet. Ich kann die Ansicht des Verf. nicht teilen, daß das Qualifikationsproblem sich sowohl auf die Anknüpfungsbegriffe als auch auf die Verweisungsbegriffe (Anknüpfungsgegenstände) bezieht (S. 225); meiner Ansicht nach ist das Qualifikationsproblem das Problem der Einordnung der Rechtsfragen in eine der »Sammelmappen«, deren sich die betreffende Rechtsordnung bedient, und einer solchen Einordnung bedürfen nur die Anknüpfungsgegenstände (Verweisungsbegriffe, wie N. sagt), während für die Auslegung der Anknüpfungsbegriffe die Feststellung der für sie maßgebenden Rechtsordnung genügt. Weiterhin scheint mir, daß man von Weiterverweisung nur dann sprechen kann, wenn das anzuwendende Recht durch die Einschaltung einer fremden internationalen rechtlichen und nicht nur einer lokalen rechtlichen Norm bestimmt wird (anders S. 278): die Ermittlung der anzuwendenden Teilrechtsordnung des Staates, dessen Recht durch unsere Kollisionsnorm für maßgebend erklärt ist, hat m. E. mit dem *renvoi* nichts zu tun. Und schließlich zum Problem der wohlerworbenen Rechte: N. will die Theorie der wohlerworbenen Rechte als eine Ergänzung des *ordre public* betrachten (S. 320): wenn das Rechtsgefühl des Richters durch die Nichtbeachtung eines an sich kollisionsrechtlich unzuständigen Rechts schwer verletzt würde, habe er dieses Recht dennoch zu beachten. M. E. braucht man sich nicht der Vorbehaltsklausel zu bedienen, um zu diesem Ergebnis zu kommen; dazu genügt vielmehr, den Grundsatz der Einschränkung der Anwendbarkeit der Kollisionsnormen der *lex fori* mit Rücksicht auf Übereinstimmung der nächst beteiligten fremden Rechtsordnungen anzunehmen, wie ihn Meijers (im Bulletin de l'Institut Juridique International, Tome 38, 1938, S. 224 f.) und der Verfasser dieser Zeilen (in Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 55, 1944, S. 240 ff.) vorgeschlagen haben.

Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten in Einzelheiten stehe ich nicht an, das angezeigte Buch ebenso dem Anfänger als eine gründliche und dabei sehr flüssig geschriebene Einleitung wie auch dem Kenner als Anregung zur tieferen Auseinandersetzung mit den Problemen des internationalen Privatrechts zu empfehlen.

Alexander N. Makarov

Pompe, C. A.: Aggressive war an international crime. The Hague: Nijhoff 1953. XV, 382 S. Hfl. 18.–.

Seit dem Urteil des Nürnberger IMT vom 1. 10. 1946 ist eines der streitigen Probleme in der internationalen Diskussion nicht mehr zur Ruhe gekommen: die Frage nach der Strafbarkeit des Angriffskrieges als einer generellen, verbindlichen Norm des geltenden Völkerstrafrechts. Das Werk des bekannten Utrechter Gelehrten krönt die verschiedenen niederländischen Beiträge zu diesem Thema (Röling, Vrij, Mouton) durch eine umfassende Analyse der gesamten Problematik von den historischen und dogmatischen Ausgangspunkten über die Nürnberger Urteile einschließlich der einschlägigen internationalen Literatur bis zu den Ergebnissen, die jetzt in verschiedenen Entschlüssen der Generalversammlung der UN und in den Entwürfen der International Law Commission und des Committee on International Criminal Jurisdiction vorliegen. Wer wie der Unterzeichnete seit Jahren bemüht ist, für diese die Grundlagen der internationalen Ordnung berührende Frage die dem Recht und dem Gewissen entsprechende Antwort zu finden, wird dem Verfasser aufrichtigen Dank dafür wissen, daß er seine meisterliche Kenntnis der strafrechtlichen und völkerrechtlichen Dogmatik und seine minutiöse Sorgfalt bei der Sammlung des unübersehbaren Materials in den Dienst dieser Aufgabe gestellt hat. Es ist gewiß zu bedauern, daß dieses Werk fast gleichzeitig mit der Arbeit erschienen ist, die der Berichterstatte dem gleichen Problem gewidmet hat (Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952), weil es dadurch keinem der beiden Autoren möglich gewesen ist, sich mit den Ansichten des anderen auseinanderzusetzen. Um so mehr darf mit Genugtuung vermerkt werden, daß die Problemstellung fast durchweg die gleiche ist. Wo die Ergebnisse voneinander abweichen – und das ist allerdings in einigen entscheidenden Punkten der Fall – gibt die allenthalben sorgsam begründete Meinung des Verfassers die erwünschte Gelegenheit, die eigenen Positionen erneut zu überprüfen.

Daß der Angriffskrieg, obwohl durch den Briand-Kellogg-Pakt zweifelsfrei verboten und in seinen Wesenselementen auch genügend definierbar, dennoch bis 1939 durch keine Norm des internationalen Rechts strafrechtlich sanktioniert war, nimmt auch Pompe an. Der entgegengesetzte Standpunkt von Glaser (Schweizer. Ztschr. für Strafrecht 1953, S. 321, und Rev. Gén. Dr. Int. Publ. 1953, Nr. 3) läßt sich nicht halten, wie kürzlich auch Weberg nochmals nachgewiesen hat (Laun-Festschrift 1953). Dagegen legt Pompe dem IMT die Eigenschaft eines echten völkerrechtlichen Gerichts bei (was angesichts des fehlenden Konsenses der betroffenen Staaten nach wie vor bezweifelt werden darf) und sieht daher in der Entscheidung über die Strafbarkeit des Angriffskrieges eine neue Völkerrechtsnorm im Sinne des "judge-made law". Der Schritt von der Rechtswidrigkeit der Tat zu der durch Richterspruch geschaffenen Strafbarkeit erscheint ihm – übrigens entgegen der These seines niederländischen Kollegen Röling (Internationale Spectator, Jg. VIII, Nr. 9) – nicht einmal "so revolutionary" (S. 258). Es ist gewiß richtig, daß dieser Schritt, wenn überhaupt, allein durch die Schwere des Unrechts gerechtfertigt werden könnte (S. 277, 285), doch liegt die Bedeutung des Satzes *nullum crimen, nulla poena sine lege* m. E. nicht allein in dem Abschreckungseffekt der Strafnorm im

Feuerbach'schen Sinne, sondern vor allem in dem Erfordernis der Legitimation zur Strafgesetzgebung. Es muß eben eine *lex* sein, die das Recht setzt. Nicht einmal der Haager Gerichtshof besitzt Rechtsschöpfungskompetenz, viel weniger aber hatte ein Gericht diese Befugnis, dessen international-rechtliche Grundlage bestritten ist, und an dessen Spruch eine Macht mitwirkte, "that had made itself, to say the least, an accomplice in German aggressions" (S. 243). Den Entschliefungen der Generalversammlung der UN vom 11. 12. 1946 und vom 21. 11. 1947 mißt Pompe die Kraft und Bedeutung einer internationalen, bindenden Bestätigung der Nürnberger Rechtsgrundsätze bei, aber gerade hiergegen haben sich in der Folgezeit, wie der Verfasser nicht verkennt, viele Mitgliedstaaten gewandt, und das Schicksal der Entwürfe ist deshalb auch alles andere als ermutigend.

Das Buch, in bestem Englisch geschrieben, beweist eine Haltung, die man als »nüchternen Optimismus« bezeichnen könnte. Wenn der Berichterstatter auch den Optimismus teilt und sich voll zum rechtspolitischen Standpunkt des Verfassers bekennt, so ist er doch in der Beurteilung der *lex lata* skeptischer als der hoch verdienstliche Autor.

Hans-Heinrich Jeschek

Visscher, Charles de: Théories et réalités en droit international public.

Paris: Pedone 1953. 467 S. Fr. 2 500.

Der weltbekannte Verfasser, Professor in Löwen, früherer Richter am Internationalen Gerichtshof, Mitglied und gewesener Präsident des Institut de Droit international, legt uns in diesem Max Huber gewidmeten Werk die Ergebnisse der Forschung und reichen Erfahrung eines dem Völkerrecht gewidmeten Lebens in Gestalt einer Auseinandersetzung über die großen Streitfragen der Grundlegung vor. Obschon strenger Systematik entbehrend, ist es dank seinem ausgesprochenen Problemdenken zugleich eine vortreffliche, wenn auch hohe Anforderungen stellende Einführung in das Völkerrecht. Es bestätigt auch, daß die Wirklichkeitsnähe des Völkerrechtssoziologen und die Neigung zur Moralphilosophie, zu einer Hierarchie der Werte und zum Naturrechtsdenken im Völkerrecht einander nicht nur nicht ausschließen, sondern begehren.

Völkerrecht und Realität sind in der Weise verbunden, daß das Völkerrecht von der Realität abhängig ist, und zwar besteht dieses Verschiedensein nicht nur in der jedem Recht eigentümlichen Stoffbestimmtheit, sondern in der Prägung des tiefsten Wesens des Völkerrechts durch die Pluralität der Staaten. Der "individualisme national" bildet für den Autor die eigentliche soziologische Grundlage des Völkerrechts. So ist es auch nicht von ungefähr, daß de Visscher die allgemeine Staatslehre als Basis der Völkerrechtswissenschaft betrachtet. Freilich darf der Leser nicht erwarten, jene Realität werde systematisch mit einer Methode moderner Soziologie zu erfassen gesucht; vielmehr bleibt das Buch, vielleicht notgedrungen, bei historischer Deskription stehen und ist im übrigen der doch wohl naiven Wissenschaft von den internationalen Beziehungen als einem Zweig der Political Science verpflichtet. Das völkerrechtsgeschichtliche Material, das es zu Tage fördert, ist aber reichhaltig und macht diese Konfrontation von Recht und Wirklichkeit auf dem Felde der Internationalität zu einer spannenden Lektüre. Die Abhängigkeit des

schwachen und unvollkommenen Völkerrechts von den Interessen der Staaten, von ihrer Mächtigkeit usw. hat seit seiner Geburt bestanden; der Verfasser nennt Beispiele aus der Vergangenheit; so sieht er in dem heutigen Einbruch der Staatsraison in das Völkerrecht durch das sogenannte Notrecht nur eine Wiederkehr der alten Behauptung eines Rechtes der Staaten auf Selbsterhaltung. Das Schwergewicht liegt aber doch auf der Situation des Völkerrechts in der Gegenwart der Jahrhundertmitte. Das Völkerrecht, das er im Sinne hat, ist also das klassische Völkerrecht in seiner End- und Übergangsphase. So werden denn auch in höchst eindrücklicher Weise die Tatsachen, welche die Wirklichkeit ausmachen, unserer Zeit entnommen: Der Verlust der navalen und kommerziellen Vorherrschaft durch England, die Bedeutungseinbuße des Eigentumsschutzes im Fremdenrecht infolge der Hemmungen des Zahlungsverkehrs und Eindämmung der Auslandsanlagen, die Emanzipation der Kolonialvölker und andere Desintegrationsfaktoren im Innern großer interkontinentaler Reiche, das die äußere Souveränität abbauende Überschreiten der Grenzen durch Vereinbarungen, Einflüsse und Organstellungen innerstaatlicher Gruppen, die trotz der Genfer Abkommen festzustellende Abwertung und Desillusionierung des Kriegsrechts, als einer Sammlung von »Spielregeln des Kampfes« zur sogenannten Humanisierung des Krieges, durch die Entwicklung der Waffentechnik und die totale Kriegführung, die Wandlung des modernen Staates zum Sozialstaat und intervenierenden Staat mit seiner Hypertrophie und seinem Anstaltscharakter, dann aber auch zahlreiche Veränderungen im geistigen Reich, wie das Massenmenschentum.

Die Völkerrechtstheorien, die der Abhängigkeit des Völkerrechts von der Tatsache der Mehrzahl stark selbstherrlicher Staaten nicht Rechnung tragen, sind unfruchtbar. De Visscher faßt sie unter der Bezeichnung Positivismus zusammen. Auch die reine Rechtslehre gehört dazu, der er einen «esprit anti-historique» zum Vorwurf macht. Durch die Rechtswissenschaft vom Inhalt der Rechtsnormen absehen, heißt die soziale Funktion des Rechts zugunsten intellektualistischer Konstruktion vernachlässigen. Das Universum des Rechts, das zuoberst mit Hilfe des Völkerrechts sich schließt, ist unreal; diese Lehre übersieht die Bedeutung der heutigen Machtverteilung auf die Staaten, ferner daß die wichtigsten Handlungsweisen der Staaten gegen außen sich rechtlicher Regelung entziehen («restent réfractaires au droit»). De Visscher ist aber kein Zyniker, nicht einmal ein Skeptiker des Rechtsgedankens auf dem internationalen Felde; er glaubt, daß dieser durch den Realismus nur gewinnen könne. Versöhnlich ist die Bemerkung, daß die Positivisten ihre Konstruktionen aus einem Heimweh nach einem vollständigen und geschlossenen Recht heraus geschaffen hätten. Übrigens ist der Verfasser weit davon entfernt, anerkannte Rechtsregeln kraft seines betonten Realismus in Frage zu stellen oder auch nur künftige Fortschritte zu hemmen, wo sie am Horizont abzusehen sind. Er versinkt auch nicht in der Politik, ist diese doch für ihn kein selbständiger Sinnbereich. Jene Fortschritte sind einerseits dem Anhang der Menschen an die «lois morales supérieures» und ihrem Rechtsbewußtsein zu verdanken, andererseits den günstigen Konstellationen, desgleichen die Wahrung des Völkerrechts. Mit der Rechtsbildung steht es heute schlimm, weil die »Einheit von Vernunft und Gewohn-

heit« nach drei Jahrhunderten nun als gestört erscheint. De Visscher, obschon einem geläuterten, konservativ zu nennenden Liberalismus nicht feind, sieht eine Gefahr darin, daß, ähnlich wie zwischen dem Egoismus des Einzelnen und der Wirtschafts- und Sozialordnung des Volkes, eine mystische Übereinstimmung zwischen dem Egoismus des Staates und der internationalen Moral behauptet wird. Besonders wenn der Staat mit andern Staaten in Beziehungen tritt, ist es verfehlt, ihn als Komplex von Rechtsnormen aufzufassen. Daher ist es auch angezeigt, nach der Beeinflussung des Völkerrechts durch die Staatsformen (die nicht nur Rechts-erzeugungsmethoden sind) zu forschen, statt jenseits des Staates eine Fortsetzung normlogischer Geltungsgründe über das Völkerrecht bis zu einer inhaltlosen hypothetischen Ursprungsnorm zu konstruieren. Die Staatsform der Demokratie aber war der Entwicklung des Völkerrechts seit dem letzten Jahrhundert nicht förderlich; denn «lorsqu'on établit que la souveraineté du peuple est illimitée, on crée et l'on jette au hasard dans la société humaine un degré de pouvoir trop grand, en quelques mains qu'on le place» (Benjamin Constant, vgl. S. 45).

Die Möglichkeit für die Staaten, zum Kriege zu greifen, ist nicht vom Völkerrecht angeordnet, konzedierte, sondern einfach die *implicite* Folge der die Grundlage bildenden Internationalität (Struktur). Entsprechend ist der Friede weniger ein Rechtszustand, oder eine allgemeine Freundschaft der Staaten, als «un état de contention suffisante de forces antagonistes», wenn auch der Rechtsidee der Friede und nicht der Krieg angemessen ist. Durch die Diskriminierung des Angriffskrieges, so nützlich sie politisch u. U. sein mag, kann daran grundsätzlich nichts geändert werden, zumal eine Definition des Angreifers so unmöglich ist wie die des *bellum iustum*; »Angreifer« und »gerechter Krieg« können nicht in positivrechtliche Subsumtionsbegriffe verwandelt werden.

Der Gedanke der Völkerrechtsgemeinschaft kann nur im Geiste der Menschen Wurzel schlagen, denn sie bedeutet bewußte Unterwerfung unter die Scheidung legitimer von illegitimer Gewaltausübung, und damit die Anerkennung einer übernationalen Wertordnung. Eine echte Gemeinschaft würde aber auch die Organisation der Macht und das Bewußtsein eines Gemeinwohls voraussetzen, denn sie ist mit ihrer Rechtsidee und Verpflichtung Resultante verschiedener Faktoren. Als entscheidender Faktor fehlt jedoch vor allem etwas, was die Treue, die «loyauté à la collectivité nationale» aufwiegen würde. »Keine Gemeinschaft besitzt ein rechtliches Fundament ohne den Glauben der Menschen an ihre Notwendigkeit.«

Die Koexistenz anderer Staaten setzt dem einen mehr faktische als rechtliche Schranken. Diese Mehrzahl ist nicht organisiert. Es ist eine fragwürdige Begriffsübertragung, in diesem Zusammenhang von Kompetenzen der Staaten zu sprechen, denn eine Zuständigkeit ist ein «pouvoir juridique déterminé par un système juridique supérieur aux sujets de droit» (Selle), und noch kein Autor hat eine allgemeine Theorie der Kompetenz im Völkerrecht versucht (Ch. Rousseau). «On ne redresse pas les vices d'un système à l'aide de conceptions abstraites qui dénaturent les forces qui l'animent.»

Es gibt kaum ein großes Problem des Völkerrechts, das in diesem bedeutenden Buch nicht im Lichte des Wirklichkeitssinnes und Glaubens des Verfassers erörtert

würde: Völkerrecht und Landesrecht, Vetorecht im Sicherheitsrat, Minderheitenschutz, föderative Organisation Europas, Montanunion, Sanktionen, Anerkennung neuer Staaten, Unmaßgeblichkeit der Entwicklung des Verkehrsrechts für die Beurteilung der allgemeinen Lage des Völkerrechts, Verhältnis der Sowjet-Union zum klassischen Völkerrecht, Nationalisierung, Staatensukzession, *peaceful change*, *clausula rebus sic stantibus* als Vertragsauflösungsgrund, Bedrängung des Instituts der Neutralität durch den ideologischen Krieg und Zukunftsaussichten der Neutralität, Fragwürdigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung größerer Konflikte: leider muß hier eine bloße bunte Aufzählung genügen. Überall bricht wieder die Auffassung des Verfassers hervor, daß der «caractère individualiste de la distribution actuelle du pouvoir entre les Nations» die soziologische Grundlage des Völkerrechts sei.

Nicht zugestimmt werden kann dem Verfasser, wenn er die dualistische Lehre vom Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht in den Positivismus einreihet. Ferner hätte es sich vielleicht doch gerechtfertigt, die Eigenart bloß vertraglicher Organisation deutlicher hervorzuheben.

Das Werk ist reich dokumentiert, wenn auch die deutsche Nachkriegsliteratur, namentlich von Fachschriften (etwa der bedeutende Aufsatz von W e n g l e r über die Interessen der Staaten, Friedens-Warte, Bd. 50, 1950, S. 108), zu kurz kommt. D e V i s s c h e r verfügt sodann über eine einzigartige Kenntnis der internationalen Rechtsprechung, sowie der Beschlüsse aus der Völkerbundsperiode. In seinem Urteil scheint der Völkerbund in manchen Beziehungen besser angelegt gewesen zu sein, als die Vereinten Nationen. Mit M a x H u b e r ist der gelehrte und verdiente Verfasser, nicht zuletzt als Völkerrechtler eines Kleinstaates, geistes- und wahlverwandt.

Hans H u b e r

Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954 gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Instituts. Köln, Berlin: Heymann 1954. VIII, 557 S. (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Heft 29). DM 47.—

In dieser Festgabe für den bisherigen (1943–1954) Direktor des Instituts sind 19 Aufsätze vereinigt, die sich um die hauptsächlichsten Arbeitsgebiete des Jubilars gruppieren: »die Erforschung des bundesstaatlichen Gedankens«, »das Problem der gegenseitigen Durchdringung von Recht und Politik« und »das technische Völkerrecht«, wie es im Geleitwort der Herausgeber heißt. Die Themen der Beiträge liegen zum größeren Teil im Bereich des allgemeinen oder partikulären Völkerrechts, zum kleineren auf dem des Verfassungsrechts, vielfach mit historischen Aspekten, und können hier nur aufgezählt werden.

Vom Allgemeinen ausgehend sind zunächst zu nennen die Fortsetzung der von Paul G u g e n h e i m und Hans H u b e r im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht (vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 420 ff.) eröffneten Diskussion zur Frage »Was ist positives Völkerrecht?« durch Helmut S t r e b e l (S. 473–492)

und die Betrachtungen »Über geschichtliches Forschen und Denken im Völkerrecht« von Arthur Wegner (S. 493–512). Herbert Krüger untersucht das Phänomen der »Geschäftsführung ohne Auftrag für die Völkergemeinschaft« (S. 169–204), unter Beschränkung auf die beiden Problemkreise der Rechtsbildung und des Rechtsschutzes im Völkerrecht, Hans Ballreich die Möglichkeiten »Völkerrechtlicher Verträge zu Lasten Dritter« (S. 1–26). Ernst Féaux de la Croix behandelt in seinen »Betrachtungen zum Londoner Schuldenabkommen« (S. 27–70) die wichtigsten mit der Auslandsschuldenregelung vom 27. 2. 1953 verbundenen völkerrechtlichen Probleme, Erich Kaufmann in seinem Beitrag »Die für die Aburteilung von ‚Kriegsverbrechen‘ eingesetzten Gerichtsbarkeiten und der Kontrollrat« (S. 123–148) das Nürnberger Internationale Militärgericht, das Kontrollratsgesetz Nr. 10, die Stellung und Funktion des Kontrollrats in Deutschland und die Nürnberger amerikanischen Militärgerichte. Günther Weiss umschreibt »Die internationale Stellung Jerusalems« (S. 513–557). Zu den Fragen der internationalen Organisation führt der Aufsatz von Ulrich Scheuner: »Die Vereinten Nationen und die Stellung der Nichtmitglieder« (S. 371–403), zu denen der europäischen Integration die Abhandlungen von Günther Jaenicke: »Bundesstaat oder Staatenbund. Zur Rechtsform einer europäischen Staatengemeinschaft« (S. 71–108), von Hans-Joachim von Merkatz: »Der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft im Verhältnis zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und zum Vertragsentwurf über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft« (S. 223–241) und die Arbeit von Ellinor von Puttkamer, die zentrale Probleme »Historischer Pläne europäischer Verfassungsbildung« (S. 345–369) darstellt. Fragen der auswärtigen Gewalt sind aufgerollt in den Beiträgen von Erich Kraske (verstorben am 2. 11. 1954): »Der Kampf um das Bricker Amendment« (S. 149–167) und von Hermann Mosler: »Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland« (S. 243–299). Dem öffentlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland gehören an die Beiträge von Walter Jellinek: »Die Bundesverweisung« (S. 109–121), von Karl Josef Partsch: »Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)« (S. 301–316) und von Adolf Schüle: »Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat« (S. 441–471). Georg Schreiber weist in seinem Beitrag »Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte. Forschungsaufgaben und völkerrechtliche Verbindungslinien« (S. 405–440) auf die Rolle kirchlicher Institutionen (Gebetsverbrüderung, Wallfahrt, Papstprivilegien usw.) in den zwischenstaatlichen Beziehungen hin. Nicht eigentlich Rechtsfragen gelten die Arbeiten von Anneliese Maier: »Internationale Beziehungen an spätmittelalterlichen Universitäten« (S. 205–221) und Erich Pietsch: »Dokumentation und Wissenschaft« (S. 317–344), sie stehen aber in enger Verbindung mit dem dominierenden historischen Interesse des Jubilars und seiner seit einem Jahrzehnt übernommenen Aufgabe: der Leitung eines auf der Grundlage des Dokumentarischen arbeitenden wissenschaftlichen Instituts.

Auf die ausführlicheren Besprechungen im Deutschen Verwaltungsblatt Nr. 20 vom 15. 10. 1954, S. 686 f., und in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 309 vom 10. 11. 1954 darf verwiesen werden.

Red.

Wehberg, Hans: Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts.

Frankfurt/Main, Berlin: Metzner 1953. 135 S. (Völkerrecht und Politik. Eine Schriftenreihe hrsg. von Walter Schätzel und Hans Wehberg. Bd. 1). Geb. DM 9.60.

Diese deutsche Übersetzung der vom Verf. 1951 an der Haager Akademie gehaltenen Vorlesung (Rec. des Cours Vol. 78, p. 7-115) behandelt die Frage des Krieges und seiner Verhinderung in der völkerrechtlichen Ordnung, angefangen von der Theorie vom *bellum iustum* und *iniustum* der Scholastik bis zu den Versuchen der Friedenssicherung im 20. Jahrhundert (Haager Friedenskonferenz 1907, Völkerbund, Kellogg-Pakt, UN-Charter), und zeigt in einem Schlußkapitel an Hand der Stimson-Doktrin, ihrer Vorgeschichte und ihrer Reflexe in der Staatenpraxis, „von wie starkem Einfluß das Verbot der Gewaltanwendung im internationalen Leben auf wichtige Fragen des Völkerrechts ist“.

Obwohl Verf. sich in vielen Punkten den Auffassungen der Ankläger und Richter des Nürnbergers Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher anschließt, gibt er der Überzeugung Ausdruck, „daß nach dem Völkerrecht von 1939 eine internationale Verantwortlichkeit der Individuen für Verbrechen gegen den Frieden noch nicht bestanden hat“. Eine durch Gewaltanwendung vorgenommene Einverleibung fremden Territoriums ist nach ihm „ein mit absoluter Nichtigkeit behafteter Akt“, den nicht anzuerkennen Pflicht der Staaten und der auf dem Rechtsgedanken aufgebauten Staatengemeinschaft sei.

Red.

Zoričić, Milovan: Teritorijalno more s osvrtom na otvoreno i unutarnje more, vanjski pojas i pitanja kontinentalne ravnine. [Das Territorialmeer unter Berücksichtigung der hohen See, der Eigengewässer, der zusätzlichen Zone und der Fragen des Festlandssockels]. Zagreb 1953. 270 S. (Zagreb, Werke der Jugoslawischen Akademie der Wissenschaften. Band 45).

Nachdem sich der Internationale Gerichtshof (IGH) mit den in diesem Werk behandelten Fragen in zwei bedeutenden Rechtsfällen (Korfu-Fall und Norwegischer Fischereistreit) eingehend befaßt hat, ist es nur natürlich, daß ein Mitglied des Gerichts, ansonsten Angehöriger eines am Seeverkehr stark interessierten Staates, diesen Fragen eine wissenschaftliche Untersuchung widmet. Er gibt in kurzer Fassung die Ergebnisse der neuesten Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete sowie seine Ansichten über die verschiedenen einschlägigen Fragen. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis zeigt, daß Verfasser die verschiedensten Werke in nicht weniger als neun Sprachen durchgearbeitet hat. Das Hauptaugenmerk gilt jedoch dem Studium und der Auslegung der reichen, die einschlägigen Fragen behandelnden offiziellen Dokumente, zuallererst des IGH und der Völkerrechtskommission der UN.

Zwei Merkmale charakterisieren das ganze Werk. An erster Stelle spricht in ihm

ein Mitglied des IGH, mit der diesem hohen Forum eigenen Zurückhaltung des Urteils von allen spekulativen Erörterungen. Verfasser hält sich immer streng an die von ihm als nachweisbar positives Recht ermittelten Sätze. Dadurch sichert er sich vor der Gefahr, durch die weitere Entwicklung der Judikatur ins Unrecht gesetzt zu werden. In zweiter Linie ist er der neuen Tendenzen gewärtig, die eher zugunsten weiterer Verschiebung der Rechte der Uferstaaten sprechen, tritt sogar an einigen Stellen für diese Rechte ein, natürlich immer im Rahmen der durch Judikatur und Praxis bekräftigten Rechtsregeln.

Das Werk umfaßt sechs Abschnitte. Im ersten wird die geschichtliche Entwicklung der Völkerrechtssätze über die hohe See, das Küstenmeer, die Eigengewässer und die *zone contiguë* beschrieben. Der zweite Abschnitt ist dem Küstenmeer und der *zone contiguë* in der gegenwärtigen Theorie und Praxis gewidmet. Verf. ist Anhänger der Souveränitätstheorie: der Uferstaat übt am Küstenmeer dieselbe ausschließliche Gewalt (*imperium*) aus, die er am Festland innehat; diese ist jedoch keineswegs absolut, sondern durch das Völkerrecht begrenzt (S. 39). Der Uferstaat ist zuständig, die Grenzen des Küstenmeeres festzulegen, aber auch darin ist er nicht unbeschränkt, da die Abgrenzung sowohl eine Frage der internen Gesetzgebung als auch des Völkerrechts ist (S. 44). Die *zone contiguë* entspricht bestimmten Bedürfnissen der Staaten, und es besteht heutzutage kein Zweifel, daß sie ein Institut des positiven Völkerrechts ist. Verfasser ist jedoch der Ansicht, daß der Umfang der Außenzone nicht mit einem bestimmten Maß angegeben werden könne, da dies eben von den tatsächlichen Bedürfnissen des in Frage stehenden Staates abhängt.

Der dritte Abschnitt, für sich allein über ein Drittel des Werkes, befaßt sich mit den Grenzen des Küstenmeers. Da werden alle technischen Fragen der Grenzbestimmung und der Grenzziehung behandelt, besonders ausführlich die Frage der Erstreckung. Verfasser beweist auf Grund umfassender Dokumentation, daß eine Regel über die Drei-Seemeilen-Grenze nicht besteht. Wo ein Staat tatsächlich das Bedürfnis hat, sein Küstenmeer auszudehnen, ist er befugt, es zu tun, und zwar soweit seine Bedürfnisse es verlangen, aber diese Befugnis ist gewissen Völkerrechtsregeln unterworfen. Verfasser verlangt zuerst, daß der betreffende Staat *bona fide* vorgehe. Das heißt, er müsse so handeln, daß sein Interesse am besten mit den Interessen der übrigen Staaten auf hoher See im Einklang stehe. Sodann darf der Staat sein Küstenmeer nicht derart ausdehnen, daß es ihm unmöglich wäre, sein Küstenmeer effektiv zu kontrollieren und daselbst seinen diesbezüglichen Völkerrechtspflichten gerecht zu werden. Verfasser betont, daß das Ausmaß des Küstenmeers keiner Anerkennung seitens der übrigen Staaten bedürfe; sie können aber aus triftigem Grund Einspruch erheben. Bezüglich der seitlichen Grenzen des Küstenmeers bestehen nach des Verfassers Ansicht keine feststehenden Regeln, da die Küstenkonfiguration so verschiedenartig ist. Die interessierten Parteien müßten in jedem Einzelfalle ein Einvernehmen anstreben, und wenn keine Einigung zu erzielen sei, sollten sie die Lösung durch ein Schiedsgericht oder den IGH herbeiführen.

Auch bezüglich der Grenzen bei Buchten bestehen keine festen Regeln. Hier sollen die vorher angedeuteten Grundsätze maßgebend sein. Ebenso, meint Verfasser, sei die Frage der historischen Buchten zu lösen: hier entscheide das Bedürfnis.

Demnach sei es möglich, daß auch heutzutage eine Bucht unter die Souveränität des Uferstaates falle, trotz der relativ großen Breite ihres Eingangs. Auch bei Meerengen entscheide der Grundsatz, daß sie dem internationalen Verkehr offenstehen, wenn dazu ein Bedürfnis besteht.

Des längeren betrachtet Verfasser die mit Inselgruppen oder Inselketten zusammenhängenden Fragen. Eine Analyse der Tatsachen bezeugt, daß auch hier keine einheitliche Regel angewendet werden könne, sondern die Bedürfnisse des Uferstaates mit jenen der internationalen Schifffahrt in Einklang gebracht werden müssen. Dabei sei dem stärkeren und berechtigteren Interesse der Vorzug zu geben.

Aus dem Abschnitt über die Rechtsverhältnisse im Küstenmeer sei hervorgehoben, daß Verfasser B a l d o n i ' s Standpunkt einnimmt, indem er für die Beurteilung der Unschädlichkeit der Durchfahrt sowohl das objektive (Schädigung der Interessen des Uferstaates) als auch das subjektive Moment (Bestehen einer Absicht auf Schädigung) verlangt. Die Entscheidung, ob es sich um eine unschädliche Durchfahrt handelt, stehe dem Uferstaat zu. Dies folgert Verfasser aus dem Begriff der Souveränität.

Im Abschnitt über die Rechte des Uferstaates im Küstenmeer werden alle einschlägigen Fragen eingehend behandelt: Verwaltungs-, Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, Rechtsstellung fremder Staatsschiffe, *Hot pursuit*, Fischerei, Meeresboden und Luftraum. Verfasser unterscheidet die Strafsurisdiktion von deren Ausübung. Die erstere stehe dem Uferstaate unbeschränkt zu, die letztere werde dadurch eingeschränkt, daß der Uferstaat die unschädliche Durchfahrt fremder Schiffe nicht behindern darf. Da die Beschlüsse der Kodifikationskonferenz vom Jahre 1930 nicht zu positiven Rechtsregeln erhoben wurden, wird durch dieselben das grundsätzlich dem Uferstaate zustehende Recht nicht geschmälert, über die Ausübung seiner strafrechtlichen Kompetenz die von ihm als notwendig erachteten Vorschriften zu erlassen.

Das in Jugoslawien herrschende besondere Wirtschafts- und Rechtssystem gibt dem Verfasser Anlaß, die rechtliche Stellung der Handelsschiffe in einer sozialistischen Rechtsordnung zu behandeln. Er hält es für angebracht, daß die staatliche Handelsschifffahrt durch besondere vom Staat als Träger des Imperiums verschiedene juristische Personen betrieben werde. Für Jugoslawien konstatiert er, daß sich in dieser Hinsicht der Begriff des allgemeinen Volkseigentums entwickelt habe.

Als Jugoslawe will Verfasser seine wissenschaftlichen Arbeiten an erster Stelle seiner Nation zugänglich machen. In einer Sprache von weiterer Verbreitung geschrieben, würde sein Buch zu den führenden Werken auf diesem Gebiete gehören. Daß es in einer wenig verbreiteten Sprache geschrieben wurde, verringert nicht seinen Wert, wohl aber wäre es zu wünschen, daß es vollständig oder teilweise in Übersetzung erschiene.

Juraj A n d r a s s y